

# Satzung

vom Verwaltungsrat am 4. März 2022 genehmigt

Die Gründungsurkunde der Südtiroler Volksbank ist am 15. Mai 1992 aus der Fusion der Volksbanken Bozen und Brixen verabschiedet und am 07. Juni 1995 zur Fusion mit der Volksbank Meran novelliert worden.

Die Satzungsänderungen die dieser Ausgabe 04. März 2022 vorausgehen, sind zuletzt von der Außerordentlichen Hauptversammlung am 30. März 2019 beschlossen worden. Letzte Änderung zum Gesellschaftskapital erfolgte am 08. Juni 2018.

Alle Abänderungen sind vorschriftsgemäß eingetragen.

## Übersetzung aus dem italienischen Originaldokument

---

### Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft

Muttergesellschaft der Bankengruppe Südtiroler Volksbank  
Rechtssitz in 39100 Bozen, Schlachthofstraße 55

Steuer-, Mehrwertsteuernummer und Handelsregister Bozen 00129730214 – eingezahltes Gesellschaftskapital Euro 201.993.752

**[www.volksbank.it](http://www.volksbank.it)**

Die erste Genossenschaftsbank in Südtirol entstand in Meran am 10. Jänner 1886 als *Gewerbliche Spar- und Vorschuss-Casse Meran reg.Gen.mbH* (Istituto di risparmio e prestiti per l'industria e il commercio Cons.reg. a gar.lim). Der letzte Gesellschaftsname *Banca Popolare di Merano Soc.coop.arl* (*Volksbank Meran Gen.mbH*) ist 1972 eingetragen worden.

1889 ist in Brixen der *Spar- & Darlehenskassenverein für die Pfarrgemeinde Brixen* (Cassa rurale di risparmio e prestiti per la parrocchia di Bressanone) gegründet worden. Die Gesellschaft hat 1969 die Bezeichnung *Banca Popolare di Bressanone Soc.coop.arl* (*Volksbank Brixen Gen.mbH*) angenommen.

Die *Spar- und Vorschusskasse für Handel und Gewerbe* (Consorzio Risparmio e Prestiti per il Commercio e l'Industria) in Bozen ist 1902 gegründet worden. 1969 ist der letzte Firmenname *Banca Popolare di Bolzano Soc.coop.arl* (*Volksbank Bozen Gen.mbH*) angenommen worden.

Die Südtiroler Volksbank entstand 1992 mit registriertem Gesellschaftsnamen **Banca Popolare dell'Alto Adige** Società cooperativa durch die Fusion der Volksbanken Bozen und Brixen; 1995 folgte die Fusion mit der Volksbank Meran. 2015 hat die Südtiroler Volksbank die Bankengruppe Banca Popolare di Marostica übernommen.

Die Außerordentliche Hauptversammlung 26. November 2016 hat die Umwandlung der Gesellschaftsform der Südtiroler Volksbank in Aktiengesellschaft beschlossen.

Die Südtiroler Volksbank AG ist die Muttergesellschaft der Bankengruppe Südtiroler Volksbank.

## **Abschnitt I Die Gesellschaft**

### **Art. 1**

#### **Bezeichnung**

- 1) Banca Popolare dell'Alto Adige Società per azioni (zu deutsch: Südtiroler Volksbank Aktiengesellschaft) ist gegründet.
- 2) Die Gesellschaft ist durch Satzung und Gesetz geregelt.  
Die Gesellschaft unterliegt der aufsichtsrechtlichen Überwachung nach den Bestimmungen aus dem Testo Unico Bancario.  
Die Satzung der Gesellschaft unterliegt dem Feststellungsverfahren der Banca d'Italia.
- 3) Die Gesellschaft kann, zu ihrer Gesellschaftsbezeichnung, mit Namen, Marken und Kennzeichen der fusionierten Gesellschaften als traditionelle Erkennungsmerkmale von lokaler Bedeutung, ausüben.

### **Art. 2**

#### **Gegenstand und Zweck des Unternehmens**

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist das Einlagen- und Kreditgeschäft in seinen unterschiedlichen Formen.
- 2) Die Gesellschaft kann, unter Beachtung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften, alle Bank-, Finanz- und Wertpapiergeschäfte und –dienstleistungen durchführen, einschließlich aller Tätigkeiten im Rahmen der aufsichtsrechtlich vorgesehenen gegenseitigen Anerkennung und anderen Geschäfte die dem Unternehmenszweck dienlich erscheinen oder jedenfalls mit ihm verbunden sind.
- 3) Die Gesellschaft ist die Muttergesellschaft der Bankengruppe Banca Popolare dell'Alto Adige (zu deutsch: Südtiroler Volksbank) nach Art. 61 des Testo Unico Bancario und erteilt den Gesellschaften der Gruppe Anweisungen zur Umsetzung der, im Interesse der Stabilität der Gruppe, von Banca d'Italia und den anderen Aufsichtsbehörden erteilten Anordnungen.
- 4) Die Gesellschaft misst der lokalen Entwicklung in ihrem Einzugsgebiet und in dem der Gruppe besondere Bedeutung bei.
- 5) Die Gesellschaft kann, zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands, Verbänden und Konsortien beitreten und Unternehmensverträge in Italien und im Ausland abschließen.

### **Art. 3**

#### **Rechtssitz und Niederlassungen**

- 1) Die Gesellschaft hat Rechtssitz und Generaldirektion in Bozen.  
Sie kann mit den erforderlichen Genehmigungen, Zweigstellen und Vertretungen im In- und Ausland einrichten, verlegen und auflassen.

### **Art. 4**

#### **Dauer**

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgelegt und kann verlängert werden.

## **Abschnitt II Gesellschaftskapital und Aktien**

### **Art. 5 Gesellschaftskapital**

- 1) Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital beträgt 201.993.752 Euro und ist in 50.498.438 auf den Inhaber lautende Stammaktien unterteilt.
- 2) Die Aktien sind nicht teilbar; Eintragungen auf mehrere Namen sind nicht zulässig. Bei Aktiengemeinschaft müssen die Rechte der Miteigentümer durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Ist der gemeinsame Vertreter nicht bestellt oder der Gesellschaft nicht mitgeteilt worden, sind die von ihr an einen der Miteigentümer erfolgten Mitteilungen und Erklärungen, allen anderen gegenüber wirksam.
- 3) Die Aktien werden vorschriftsgemäß in elektronischer Sammelverwaltung geführt.
- 4) Mit Änderung der Satzung können Kategorien von Aktien mit unterschiedlichen Rechten geschaffen werden.
- 5) Die außerordentliche Hauptversammlung kann, mit Änderung der Satzung, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals beschließen und, auf begründeten Antrag des Verwaltungsrats hin, das Bezugsrecht ausschließen oder einschränken.  
Die außerordentliche Hauptversammlung kann die Ausgabe von in Aktien der Gesellschaft wandelbare Anleihen beschließen.
- 6) Die außerordentliche Hauptversammlung kann, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, eine Gewinnausschüttung an das Personal der Gesellschaft beschließen.

### **Art. 6 Stimmrecht**

- 1) Jede Aktie verleiht ein Stimmrecht.

### **Art. 7 Übertragung der Aktien und Beschränkung der Verfügbarkeit**

- 1) Vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschränkungen, sind die Aktien zu den jeweils geltenden Bestimmungen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zwischen Lebenden und in der Rechtsnachfolge bei Ableben, frei übertragbar.
- 2) Kommt der Aktionär seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht nach, kann diese die Zwangsvollstreckung der Aktien nach Gesetz erwirken.
- 3) Die Einrichtung von dinglichen Rechten auf Aktien ist nach Gesetz geregelt.

### **Art. 8 Dividende und Vermögensanteil bei Auflösung**

- 1) Die Gewinnverteilung und die Verteilung der verfügbaren Mittel bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt im Verhältnis zu den gehaltenen Aktien.
- 2) Die Dividende die nicht innerhalb von fünf Jahren ab Fälligkeit eingezogen wird, fällt an die Gesellschaft.

### **Art. 9 Rücktritt des Aktionärs**

- 1) Der Rücktritt ist in den Fällen und mit Verfahren und Wirkung nach Gesetz, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und Satzung zugelassen.
- 2) In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen bei Verlängerung der Gesellschaftsdauer und bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Beschränkungen die den Aktienumlauf betreffen sowie bei jedem anderen, durch die Satzung abdingbaren gesetzlichen Rücktrittsgrund.
- 3) Die Auszahlung der Aktien bei Rücktritt erfolgt nach Gesetz.

## **Abschnitt III Gesellschaftsorgane**

### **Art. 10 Gesellschaftsorgane**

- 1) Die Gesellschaftsbefugnisse obliegen, nach Zuständigkeit:
  - a) der Hauptversammlung;
  - b) dem Verwaltungsrat;
  - c) dem Präsidenten;
  - d) dem Vollzugsausschuss, sofern ernannt;
  - e) dem Aufsichtsrat;
  - f) der Generaldirektion.

### **Art. 11 Einberufung der Hauptversammlung**

- 1) Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Jahresabschluss mit Form und Vorankündigung nach Gesetz, vom Verwaltungsrat – oder, bei Bedarf, vom Aufsichtsrat – am Gesellschaftssitz oder andernorts in der Provinz Bozen, wie in der Einberufungsanzeige angegeben, einberufen.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung findet, in der Regel, in einziger Einberufung statt. Der Verwaltungsrat kann jedoch in eigenem Ermessen und unter ausdrücklicher Bekanntgabe in der Einberufungsanzeige sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Hauptversammlung mit wiederholter Zusammenkunft einberufen.
- 3) Die Einberufungsanzeige wird nach geltendem Gesetz und Aufsichtsrecht veröffentlicht und enthält:
  - a) Tag, Uhrzeit und Ort der einmaligen Zusammenkunft sowie der ersten und zweiten Einberufung bei wiederholter Zusammenkunft;
  - b) die Tagesordnung und jede weitere gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgesehene Information.Die Einberufung wird im Amtsblatt der Italienischen Republik oder in einer der beiden Tageszeitungen mit nationaler Auflage „Il Sole 24 Ore“ bzw. „Milano Finanza“ mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung in einmaliger oder in erster Zusammenkunft veröffentlicht.
- 4) An der Hauptversammlung kann auch an entfernt, auch außerhalb der Provinz Bozen, liegenden mit dem Versammlungssitz per Audio/Video-Einrichtung vernetzten Standorten teilgenommen werden, vorausgesetzt dass die kollegiale Vorgangsweise und die Grundsätze von Treu und Glauben und der Gleichbehandlung gewährleistet sind und, im Besonderen, dass die Identität aller Teilnehmer festgestellt werden kann und dass diese der Verhandlung folgen und in Echtzeit an der Erörterung der Tagesordnung teilnehmen, die Unterlagen einsehen, entgegennehmen und bearbeiten und Ihre Stimme abgeben können. Unter diesen Voraussetzungen, führt die Einberufungsanzeige die per Audio/Video-Einrichtung verbundenen Standorte an, in denen sich die Teilnehmer einfinden können; als Sitz der Hauptversammlung gilt der Standort an dem der Vorsitzende und der Schriftführer anwesend sind.
- 5) Bei technischen Hindernissen die die Feststellung oder Weiterführung der Hauptversammlung derart beeinträchtigen sodass es nicht möglich ist sie an demselben Tag abzuschließen, unterbricht der Vorsitzende die Versammlung und merkt die Begründung im Sitzungsprotokoll an. Von der Hauptversammlung bereits gefasste Beschlüsse müssen aus dem Versammlungsprotokoll hervorgehen und bleiben aufrecht. Zur Erörterung der noch nicht beratenen und beschlossenen Abstimmungsgegenstände muss die Hauptversammlung erneut einberufen werden, dabei gelten die Bestimmungen aus den vorherigen Absätzen in diesem Art. 11 der Satzung.
- 6) Der Verwaltungsrat beruft die Hauptversammlung ferner unverzüglich ein, wenn dies schriftlich und mit Angabe der Abstimmungsgegenstände von so vielen Stimmrechtsinhabern beantragt wird, als dass, zum Zeitpunkt des Antrags, die rechtlich vorgesehene Kapitalquote vertreten ist. Die Einberufung auf Antrag der Aktionäre ist nicht zulässig für Abstimmungsgegenstände, über die die Versammlung, so gesetzlich festgelegt, auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließt oder auf der Grundlage von Projekten oder Berichten des Verwaltungsrats.

### **Art. 12 Intervento del socio all'Assemblea e rappresentanza**

- 1) An der Hauptversammlung können die Stimmrechtinhaber teilnehmen, für welche die Gesellschaft den Berechtigungsnachweis von der, der zentralen Wertpapierverwaltung angeschlossenen Depotbank, erhalten hat.
- 2) Die Vertretung an der Hauptversammlung ist durch Gesetz geregelt. Die Erstellung der Vertretungsvollmacht und ihre Übermittlung an die Gesellschaft kann auf elektronischem Weg erfolgen, sofern in der Einberufungsanzeige vorgesehen.

- 3) Der Verwaltungsrat kann eine oder mehrere Personen benennen, denen die Stimmrechtinhaber die Vertretungsvollmacht an der Hauptversammlung erteilen können, für alle oder für einen Teil der Abstimmungsgegenstände mit notwendiger Abstimmungsanweisung bei sonstiger Nichtigkeit der Vollmacht: hierfür kommen vollinhaltlich die Verfahren zur Anwendung, die für die an der italienischen Börse notierten Gesellschaften gelten. Die Benennung ist in der Einberufungsanzeige angeführt.
- 4) Sofern in der Einberufungsanzeige vorgesehen, können die Stimmrechtinhaber an der Hauptversammlung mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen und das Stimmrecht elektronisch ausüben.

#### **Art. 13**

##### **Zuständigkeiten der Hauptversammlung**

- 1) Die Aktionäre versammeln sich zur Hauptversammlung in ordentlicher oder außerordentlicher Einberufung. Der Ablauf der Hauptversammlung ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung:
  - a) berät und beschließt den Jahresabschluss nach Anhören der Berichte des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats und bestimmt die Gewinnverteilung;
  - b) ernennt und widerruft die Verwaltungsräte, bestellt die Aufsichtsräte und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bestellt und widerruft die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Anhören des Aufsichtsrats;
  - c) befindet über die Haftung der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte;
  - d) setzt die Höhe der Vergütung und die Sitzungsgelder der Verwaltungs- und der Aufsichtsräte sowie das Honorar der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fest;
  - e) verabschiedet die Geschäftsordnung zur Begrenzung der Ämterhäufung für die Verwaltungsräte und für die Aufsichtsräte;
  - f) genehmigt das Vergütungssystem und die Richtlinien für die Boni-Zahlungen zugunsten der Verwaltungsräte und die Angestellten der Gesellschaft;
  - g) genehmigt die auf Finanzinstrumenten basierende Vergütungsprogramme;
  - h) genehmigt die Richtlinien für die bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei vorzeitiger Mandatsauflösung zu leistende Abfindungszahlung und bestimmt deren Deckelung durch Vorgabe der zu verrechnenden Jährlichkeiten an festen Vergütungen sowie des Höchstbetrags daraus, der allenfalls anerkannt werden kann.
  - i) genehmigt die Geschäftsordnung der Hauptversammlung;
  - h) beschließt über die übrigen Abstimmungsgegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder Satzung.
- 3) Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt über die Abänderung der Satzung, ausgenommen in den Fällen aus Art. 28 Abs. 2 Buchstaben (s), (u) und (v) der Satzung sowie über alle anderen Gegenstände in ihrer Zuständigkeit laut Gesetz oder Satzung.

#### **Art. 14**

##### **Geschäftsordnung der Hauptversammlung**

- 1) Der Ablauf der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, ist, neben Gesetz und Satzung, durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt wird und für alle folgenden Hauptversammlungen gültig ist, solange sie nicht geändert oder durch eine andere ersetzt wird. Die Hauptversammlung kann mit vorgeschriebener Beschlussfähigkeit in ordentlicher Einberufung, fallweise eine oder mehrere Bestimmungen der Geschäftsordnung aussetzen.

#### **Art. 15**

##### **Vorsitz der Hauptversammlung**

- 1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Einberufung, führt der Präsident des Verwaltungsrats und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, sein Stellvertreter oder, fehlt dieser, die von den anwesenden Aktionären bestellte Person.
- 2) Der Vorsitzende hat sämtliche Befugnisse zur Leitung der Hauptversammlung und insbesondere zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung der Anwesenden sowie zur Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung, zur Leitung und Regelung der Erörterung der Tagesordnung, zur Unterbreitung des Abstimmungsmodus und zur Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse.
- 3) Der Vorsitzende ernennt, in eigenem Dafürhalten, einen Notar zum Schriftführer oder die Versammlung ernennt hierfür, auf Vorschlag des Vorsitzenden, einen Sekretär; Schriftführer der Versammlung in außerordentlicher Einberufung ist immer ein Notar. Der Vorsitzende kann einen oder mehrere Wahlhelfer ernennen.

## **Art. 16**

### **Feststellung der Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung**

- 1) Bei einziger Einberufung der Versammlung:
  - a) ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von dem in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapital beschlussfähig;
  - b) ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 (ein Fünftel) des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird: hierfür zählt die durch anwesende Aktionäre gehaltene sowie die gesetzlich oder durch Vollmacht vertretene Kapitalquote. Für die Abstimmungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote.
- 2) Bei wiederholter Einberufung derselben Versammlung:
  - a) ist die ordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals, abzüglich Aktien ohne Stimmrecht, in der Versammlung festgestellt wird.  
In zweiter Einberufung und in jeder folgenden, ist die ordentliche Hauptversammlung unabhängig von der festgestellten Kapitalquote beschlussfähig;
  - b) ist die außerordentliche Hauptversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird. Für die Abstimmungsgegenstände aus Art. 16, Abs. 3, zählt die dort angeführte Kapitalquote.  
In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Hauptversammlung beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals in der Versammlung festgestellt wird; in jeder folgenden Einberufung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel des Gesellschaftskapitals festgestellt wird.
- 3) Für die Abstimmungsgegenstände aus Art. 2441, Abs. 5 Codice Civile, ist die Hauptversammlung mit der für die außerordentliche Einberufung geltenden Feststellung beschlussfähig.  
Für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion ist die Hauptversammlung in einziger Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{2}$  (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt wird und bei wiederholter Einberufung, wenn in erster Einberufung mindestens  $\frac{2}{3}$  (zwei Drittel) und in zweiter Einberufung mindestens  $\frac{1}{2}$  (die Hälfte) des Gesellschaftskapitals festgestellt werden.

## **Art. 17**

### **Beschlussgültigkeit der Hauptversammlung**

- 1) Die in einziger Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals. Die Wahl der Verwaltungsräte und der Aufsichtsräte erfolgt durch Listenwahl gemäß Art. 20 und Art. 21 bzw. Art. 32 und Art. 33 der Satzung.  
Die in einziger Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion, die Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.
- 2) Die in wiederholter Einberufung gehaltene ordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals. Die in wiederholter Einberufung gehaltene außerordentliche Hauptversammlung beschließt, sowohl in der ersten als auch in den folgenden Einberufungen, mit Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  (zwei Dritteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals; dagegen ist für die Verlegung von Rechtssitz und Generaldirektion die Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  (drei Vierteln) des in der Versammlung festgestellten Gesellschaftskapitals erforderlich.
- 3) Die Versammlung beschließt immer mit offener Abstimmung.

## **Art. 18**

### **Vertagung der Hauptversammlung**

- 1) Kann die Erörterung der Tagesordnung nicht an einem Tag abgeschlossen werden, vertagt der Vorsitzende, mit Bekanntmachung in der Versammlung ohne weitere Einberufungsaufgabe, die Hauptversammlung auf eine nächste, innerhalb von acht Tagen abzuhaltende Zusammenkunft.
- 2) In der zweiten Zusammenkunft gelten die Mehrheiten für Beschlussfähigkeit und Beschlussgültigkeit der vertagten Hauptversammlung.

## **Art. 19**

### **Protokoll der Hauptversammlung**

- 1) Die Sitzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers bzw. des zu dieser Funktion bestellten Notars, festgestellt
- 2) Das Protokollbuch und dessen Auszüge, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigt, gelten als Nachweis für die Abhaltung und die Beschlüsse der Versammlung.

## Art. 20

### Verwaltungsrat, Zusammensetzung

- 1) Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, der aus einer variablen Anzahl von neun bis zwölf Ratsmitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung gewählt werden; die Anzahl der Ratsmitglieder wird von der Hauptversammlung die den Jahresabschluss im Vorjahr der Wahl beschließt, festgelegt. Für die Zusammensetzung des Verwaltungsrats gilt:
  - a) ist der Verwaltungsrat in neun Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
    - mindestens sechs Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
    - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
    - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
  - b) ist der Verwaltungsrat in zehn Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
    - mindestens sieben Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
    - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
    - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
  - c) ist der Verwaltungsrat in elf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
    - mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
    - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
    - für das verbleibende Ratsmitglied besteht keine Wohnsitzauflage;
  - d) ist der Verwaltungsrat in zwölf Ratsmitgliedern zu bestellen, müssen
    - mindestens acht Räte seit mindestens drei Jahren in der Provinz Bozen ansässig sein;
    - mindestens zwei Räte seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sein;
    - für die verbleibenden Ratsmitglieder besteht keine Wohnsitzauflage.

Für die Ernennung oder Ersetzung seiner Mitglieder gemäß den Artikeln 22 und 23 ist der Verwaltungsrat zuständig:

- a) erstellt der scheidende Verwaltungsrat und veröffentlicht rechtzeitig, die für optimal erachtete quali-quantitative Zusammensetzung des Kollegiums und verfasst dazu das für angemessen erachtete Eignungsprofil der Kandidaten;
- b) prüft der neugewählte Verwaltungsrat die Übereinstimmung zwischen der für optimal erachteten quali-quantitativen Vorgabe und die aus der Wahl sich ergebende tatsächliche Zusammensetzung des Kollegiums.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen den Anforderungen in Bezug auf Ehrenhaftigkeit, berufliche Eignung und Unabhängigkeit genügen und die Kriterien der Befähigung zum Nachweis ihrer Eignung für das Amt sowie die Kriterien der Korrektheit ihres persönlichen und beruflichen Verhaltens in der Vergangenheit erfüllen, wie dies in den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich Verordnungen und Satzungen, vorgesehen ist.

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats muss ein ausgewogenes Verhältnis und ein angemessenes Maß an Diversifizierung sicherstellen, wobei unter anderem die Vielfalt der Geschlechter in dem Maße gewährleistet sein muss, wie es die geltenden Gesetze und Verordnungen vorsehen, wobei in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen in jedem Fall die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern eines anderen als des am stärksten vertretenen Geschlechts gewährleistet sein muss

Ratsmitglied kann nicht sein, wer mit der Gesellschaft einen dauerhaften Werksvertrag oder ein Arbeitsverhältnis unterhält; aus dem Dienst geschiedene Angestellte der Gesellschaft sind wählbar sofern die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mindestens zehn Jahre zurückliegt.

Ratsmitglied kann nicht sein, wer ein Arbeitsverhältnis mit einem Konkurrenzunternehmen, mit jeder anderen Bank oder mit einer, von Konkurrenzunternehmen oder Banken kontrollierten Gesellschaft unterhält bzw. bei diesen ein Mandat als Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat ausübt; von dieser Unvereinbarkeit ausgeschlossen sind zentrale Körperschaften des Kreditsektors und von der Gesellschaft beteiligte Unternehmen.

Die Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Verfall des Mandats anlässlich der, der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgenden ordentlichen Hauptversammlung.

- 2) In einem von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigten Sonderreglement wird die Anzahl der Ämter, die von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gleichzeitig ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der Art des Amtes sowie der Merkmale und der Größe der Unternehmen, in denen sie tätig sind, begrenzt. Die in den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Grenzen für die Ausübung mehrerer Ämter bleiben jedoch in Kraft, sofern sie strenger sind.
- 3) Die Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, in Kenntnis der Sachlage zu handeln. Um die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten, müssen die Verwaltungsratsmitglieder über die für ihre Funktion erforderliche berufliche Eignung und Kompetenz verfügen und die für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufwenden.
- 4) Mindestens drei Ratsmitglieder sind nicht geschäftsführend tätig und gehören daher weder einem beschließenden Ausschuss an noch übernehmen sie eine Geschäftsvollmacht oder üben eine Funktion im Rahmen der laufenden Geschäftsleitung aus. Dabei gilt:

Geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats

  - a) gehören dem Vollzugsausschuss an, sofern ein solcher benannt ist, oder handeln im Rahmen von geschäftsführenden Vollmachten oder auch nur de facto;
  - b) üben Durchführungsbefugnisse aus, stehen einzelnen Verwaltungseinheiten vor oder gehören Gremien der operativen Betriebsstruktur an.
- 5) Mindestens drei Verwaltungsratsmitglieder, bei denen es sich um nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder handeln kann, müssen die folgenden Anforderungen Bezug auf ihre Unabhängigkeit



erfüllen, die in den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehen sind Diese Verwaltungsratsmitglieder dürfen ferner:

- a) nicht Gesellschafter oder Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft sein oder mit dieser Geschäftsbeziehungen unterhalten, die für die gesetzliche Abschlussprüfung der Gesellschaft verantwortlich ist;
- b) nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert bis zum vierten Verwandtschaftsgrad mit einer Person sein, auf einer der unter Buchstaben a oder c genannten Fälle zutrifft

Die Bedeutung der oben aufgeführten Beziehungen wird sowohl auf der Grundlage der finanziellen Situation des einzelnen Verwaltungsratsmitglied als auch auf der Grundlage der Relevanz/Bedeutung der Beziehung für die Gesellschaft bewertet.

Erfüllt ein Verwaltungsratsmitglied die oben genannten Unabhängigkeitsanforderungen nicht mehr, so wird es nicht ausgeschlossen, wenn die Mindestanzahl unabhängiger Verwaltungsratsmitglieder, die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderlich ist, diese weiterhin erfüllt.

- 6) Die Ratsmitglieder bleiben für die Dauer von nicht mehr als drei Geschäftsjahren im Amt und können wiedergewählt werden. Die Amtszeit verfällt mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss im Mandat beschließt.
- 7) Die Abberufung der Verwaltungsräte ist gesetzlich geregelt.

## **Art. 21**

### **Wahl des Verwaltungsrats**

- 1) Die Hauptversammlung wählt den Verwaltungsrat aus Kandidatenlisten.  
Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) am Gesellschaftskapital halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.
  - 2) Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft.  
Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet.
  - 3) Jede Liste muss so viele, fortlaufend nummerierte Kandidaten enthalten, als gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Kandidaten müssen die Wohnsitzanforderungen aus Art. 20, Abs. 1 erfüllen; unter den ersten sieben eingetragenen Kandidaten, müssen mindestens drei die Anforderungen der Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen.  
Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.  
Bei der Aufstellung jeder Liste muss sichergestellt werden, dass die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Geschlechtervielfalt eingehalten werden.
  - 4) Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft für den Zweck aus Art. 21, Abs. 1 der Satzung und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.
  - 5) Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt werden sowie deren Erklärung, dass sie die Voraussetzungen, einschließlich jene der Unabhängigkeit, aus Gesetz, Bestimmungen der Aufsichtsbehörde und Satzung für die Mandatsausübung erfüllen und die Kandidatur annehmen.
- 5-bis In Ergänzung zu Absatz 4 und 5 gilt:
- a) die von den Aktionären eingereichten Listen müssen mögliche Abweichungen des Eignungsprofils der Kandidaten von der, vom scheidenden Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begründen;
  - b) für die vom scheidenden Verwaltungsrat eingereichten Listen müssen die unabhängigen Ratsmitglieder das Eignungsprofil der Kandidaten gemäß der vom Verwaltungsrat vorgegebenen quali-quantitativen Zusammensetzung des Kollegiums begutachten.
- 6) Die gültige Hinterlegung der Liste bleibt bei Ausfall einzelner Kandidaten aufrecht; in die offenen Ränge rücken, der Reihe nach, die darauffolgenden Kandidaten nach.
  - 7) In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.
  - 8) Für die Wahl des Verwaltungsrats wird wie folgt vorgegangen:
    - a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten (die „Mehrheitsliste“), der Reihe nach, alle Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, bis auf die, den Minderheitslisten zustehenden Ernennungen.  
Aus der zweit- und drittgewählten Liste, deren Stimmen jedenfalls mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals verkörpern, und die von, mit den Einreichern oder Wählern der Mehrheitsliste nicht, auch nicht indirekt, verbundenen Aktionären eingereicht oder gewählt worden sind (die „Minderheitslisten“) gilt in

den Verwaltungsrat, der Reihe nach, der jeweils erste Kandidat gewählt, der die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllt.

Geht aus dem Wahlergebnis nur eine Minderheitsliste hervor, gelten aus dieser, der Reihe nach, die ersten zwei Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt, die die Zusammensetzung des Rats nach Wohnsitz gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung erfüllen.

- b) Ist nur eine Liste gültig eingereicht worden, oder geht aus dem Wahlergebnis keine Minderheitsliste hervor, gelten in den Verwaltungsrat alle Kandidaten aus der einzigen Liste gewählt.
- c) Ist es nach Art. 21, Abs. 6 nicht möglich, alle Ratsmitglieder mit dem Verfahren aus diesem Abs. 8, Buchstabe (a) oder (b) zu ernennen oder sollte keine Liste fristgerecht eingereicht worden sein, wählt die Hauptversammlung mit relativer Stimmenmehrheit die fehlenden Ratsmitglieder unter den Kandidaten, die die Voraussetzungen, einschließlich jene aus Art. 20, Abs. 1 und 5 der Satzung erfüllen und in der Versammlung vom scheidenden Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss oder von den Aktionären vorgeschlagen werden.
- d) Bei Stimmengleichheit zwischen Listen, wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Mehrheit.
- e) Führt die Wahl der Kandidaten aus den Listen in der oben beschriebenen Weise nicht zu einer Zusammensetzung des Verwaltungsrats, die den in Artikel 20 Absatz 1 der Geschlechter entspricht, wird der Kandidat des am stärksten vertretenen Geschlechts, der als letzter in der numerischen Reihenfolge aus der Liste gewählt wurde, die die meisten Stimmen erhalten hat, durch den ersten Kandidaten des weniger vertretenen Geschlechts ersetzt, der aus derselben Liste in numerischer Reihenfolge nicht gewählt wurde. Ist es erforderlich, mehr als ein Mitglied des Verwaltungsrats eines anderen Geschlechts zu ernennen, so wird ein solches Ersetzungsverfahren so lange durchgeführt, bis die Zusammensetzung des Verwaltungsrats den jeweils Vorschriften Gleichgewicht der Geschlechter entspricht. Ist es auch bei Anwendung dieses Kriteriums nicht möglich, Verwaltungsratsmitglieder mit den vorgenannten Eigenschaften zu ermitteln, gilt das angegebene Ersetzungskriterium für die Minderheitslisten mit der höchsten Stimmenzahl, aus denen die gewählten Kandidaten hervorgegangen sind; wird auch bei Anwendung der vorgenannten Ersetzungskriterien kein geeigneter Ersatz ermittelt, beschließt die Hauptversammlung mit relativer Mehrheit nach Ernennung von Kandidaten, die dem weniger vertretenen Geschlecht angehören. .

## **Art. 22**

### **Ersatz der Verwaltungsratsmitglieder**

- 1) Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder aus irgendeinem Grund aus dem Amt aus, so werden sie in der Reihenfolge der Listen, aus denen die zu ersetzenden Verwaltungsratsmitglieder hervorgegangen sind, durch die nicht gewählten Kandidaten ersetzt, die noch zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen für das Amt erfüllen, einschließlich des Wohnsitzes und, falls der Verwaltungsrat gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Satzung ergänzt werden muss, das erforderliche Unabhängigkeitsprofil aufweisen, wobei gilt, dass die Ersatzmitglieder demselben Geschlecht angehören müssen wie die Verwaltungsratsmitglieder, die aus dem Amt ausgeschieden sind, wenn mit dem Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder das zwischen den verschiedenen Geschlechtern verloren geht. Nicht gewählte Kandidaten, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht nachrücken.2) Kann durch Vorgehen gemäß vorangehendem Abs. 1 der Verwaltungsrat nicht vervollständigt werden, kann der Rat für Ersatz sorgen, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder immer von der Hauptversammlung ernannt worden ist. Die Kooptation berücksichtigt die Voraussetzungen für die Mandatsausübung und die Auflagen zu Wohnsitz und Unabhängigkeit aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung. Für die Kooptation finden jedenfalls die Bestimmungen aus Art. 21, Absatz 5-bis der Satzung Anwendung.  
Die Kooptation wird mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, der Ratsmitglieder im Amt und mit Zuspruch des Aufsichtsrats beschlossen.
- 3) Die durch Nachrücken gemäß vorangehendem Abs. 1 aufgenommenen Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.
- 4) Die kooptierten Ratsmitglieder bleiben bis zur ersten nächsten Hauptversammlung im Amt. Diese sorgt für den Ersatz durch Wahl ohne Listen mit relativer Stimmenmehrheit unter einzelnen Kandidaten die ihre Wahlbewerbung samt Unterlagen nach Art. 20 der Satzung, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens zehn Tage vor der Hauptversammlung in einmaliger oder in erster Einberufung hinterlegt haben.  
Die von der Versammlung gewählten Ratsmitglieder übernehmen die Restdauer des Mandats ihrer Vorgänger.

## **Art. 23**

### **Ämter im Verwaltungsrat**

- 1) Der Verwaltungsrat wählt mit absoluter Mehrheit, gerundet auf die nächste Einheit, aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für die Zeit bis zum Ablauf deren Amtszeit als Ratsmitglieder.
- 2) Der Präsident - der die in den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen beruflichen Anforderungen erfüllen muss - fördert das wirksame Funktionieren des Corporate-Governance-Systems und des Verwaltungsrats, sorgt für einen wirkungsvollen Austausch im Verwaltungsrat, indem er darauf hinwirkt, dass die gefassten Beschlüsse das Ergebnis einer angemessenen Aussprache und eines bewussten und begründeten Beitrags aller Mitglieder des Verwaltungsrats sind, und sorgt für ein Gleichgewicht der Befugnisse gegenüber den anderen geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats, und fungiert als Ansprechpartner für den Aufsichtsrats und die Ausschüsse des Verwaltungsrats.. Die Aufgaben des Präsidenten setzen voraus, dass er

keine Durchführungsbefugnisse und geschäftsführende Tätigkeiten, auch nicht de facto, ausübt mit Ausnahme der Geschäfte aus nachfolgendem Abs. 3.

- 3) In Dringlichkeitsfällen kann der Präsident oder, bei Abwesenheit oder Verhinderung, ein Vizepräsident, auf Vorschlag des Generaldirektors oder dessen Stellvertreters, Maßnahmen in Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Vollzugsausschuss, sofern ernannt, anordnen. Über die Anordnung muss dem, in der Regel, zuständigen Organ in der nächsten Sitzung berichtet werden.
- 4) Der Präsident stellt sicher,
  - a) dass sich der Verwaltungsrat vorschriftsgemäß einem effizienten Selbstbewertungsverfahren unterzieht, das der Komplexität des Mandats gerecht wird und dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte umgesetzt werden;
  - a) dass die Gesellschaft für die Gesellschaftsorgane Einführungsprogramme und Schulungspläne bereitstellt und umsetzt.
- 5) Der / Die Vizepräsidenten ersetzen den Präsidenten bei Abwesenheit oder Verhinderung; dabei gilt: Hat der Verwaltungsrat zwei Vizepräsidenten ernannt, erfolgt die Vertretung nach Amtsalter der Vizepräsidenten in dieser Funktion und bei Gleichheit, nach höherem Lebensalter. Sind der Präsident und die Vizepräsidenten abwesend oder verhindert, werden die entsprechenden Befugnisse, wenn nicht vom Verwaltungsrat anders entschieden, vom Ratsmitglied mit der höchsten Amtszeit und bei Gleichheit, vom Ratsmitglied mit höherem Lebensalter übernommen.
- 6) Fallen im Laufe des Geschäftsjahrs der Präsident oder ein Vizepräsident aus, nimmt der nach Art. 22 der Satzung vervollständigte Verwaltungsrat die Neubesetzung vor.
- 7) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellen oder damit den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft beauftragen.

#### **Art. 24**

##### **Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder**

- 1) Die Jahresvergütung für den Verwaltungsrat und die Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse, werden von der Hauptversammlung bei der Wahl des Verwaltungsrats für die Dauer des Mandats festgesetzt.
- 2) Die Vergütung für die, von der Satzung vorgesehenen Ämter im Verwaltungsrat kann vom Verwaltungsrat, nach Anhören des Aufsichtsrats, im Einklang mit dem von der Hauptversammlung beschlossenen Vergütungssystem festgesetzt werden.
- 3) Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.

#### **Art. 25**

##### **Sitzungen des Verwaltungsrats**

- 1) Die ordentliche Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt mindestens einmal im Monat und in außerordentlicher Einberufung immer dann, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder auf begründeten Antrag des Aufsichtsrats oder von mindestens 1/3 (ein Drittel) der Ratsmitglieder.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch Mitteilung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters mindestens fünf Tage vor dem für die Sitzung festgesetzten Termin, außer in Dringlichkeitsfällen für die eine Frist von mindestens 24 Stunden einzuhalten ist. Die Einberufung kann in Papierform oder elektronisch erfolgen und mit jedem Kommunikationsmittel mit dem eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist. Über die Einberufung sind die ordentlichen Aufsichtsräte in gleicher Weise zu benachrichtigen.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mit Hilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, unter der Voraussetzung, dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen oder übermitteln können und dass die Art der Abhaltung einer korrekten und vollständigen Protokollierung nicht im Weg steht. Das Bestehen dieser Voraussetzungen muss im Sitzungsprotokoll erfasst werden. Damit gelten die Sitzungen als an jenem Ort gehalten, an dem sich der Präsident und der Schriftführer befinden.
- 4) Den Vorsitz der Sitzungen führt der Präsident. Die Sitzung ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats beschlussfähig.
- 5) Der Verwaltungsrat beschließt mit eigener Geschäftsordnung den Feststellungsablauf zur Erhebung der als optimal erachteten quali-quantitativen Ratszusammensetzung, die Abwicklung seiner Amtshandlungen und das eigene Selbstbewertungsverfahren.

#### **Art. 26**

##### **Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag der Ratsmitglieder oder des Generaldirektors.
- 2) Unbeschadet etwaiger Bestimmungen der eigenen Geschäftsordnung, beschließt der Verwaltungsrat mit offener Abstimmung.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 3) Die Ratsmitglieder sind gehalten den Verwaltungsrat und den Aufsichtsrat über jedes Interesse zu informieren, das sie für sich oder für Dritte in einem Geschäft der Gesellschaft haben, unter Offenlegung von Art, Bedingung, Ursprung und Ausmaß. Dabei muss der Beschluss des Verwaltungsrats den Geschäftsabschluss und den Nutzen für die Gesellschaft angemessen begründen.

#### **Art. 27**

##### **Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrats**

- 1) Die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Sitzungsvorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.
- 2) Das Protokollbuch und die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer für gleichlautend bestätigten Auszüge gelten als Nachweis der Sitzung und der gefassten Beschlüsse.

#### **Art. 28**

##### **Befugnisse des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat ist für die strategische Aufsicht und Leitung verantwortlich und verfügt über alle Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung der Gesellschaft zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks, unbeschadet der Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und unbeschadet der in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallenden Handlungen.

- 2) Zusätzlich zu den Befugnissen, die und den jeweils geltenden Rechtsvorschriften nicht delegiert werden können, ist der Verwaltungsrat ausschließlich für Entscheidungen zuständig, die Folgendes betreffen:
  - a) die Ausrichtung der Geschäftsführung, Aufbauordnung und Ablauforganisation, die Unternehmensplanung, die Strategie- und Finanzpläne der Gesellschaft, die strategisch relevanten Geschäftsabschlüsse sowie, im Rahmen der Führungs- und Koordinationstätigkeit der Bankengruppe, die Anweisungen an die Tochtergesellschaften zur Umsetzung der im Interesse der Stabilität der Gruppe von Banca d'Italia und den anderen Aufsichtsbehörden erlassenen Anordnungen;
  - b) die Verabschiedung und zumindest jährliche Prüfung der Organisationsstruktur;
  - c) die Rahmenbedingungen zur Befugnis- und Verantwortungsübertragung in der Unternehmensstruktur sowie die Einführung und Abänderung der wesentlichen internen Geschäftsordnungen;
  - d) die Prüfung der allgemeinen Geschäftsentwicklung;
  - e) die Risikosteuerung, die Evaluierung von Prozessablauf, Effizienz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, das Auditverfahren zur organisatorischen, verwaltungstechnischen und buchhalterischen Aufbauordnung;
  - f) die Festlegung des internen Informationssystems und die laufende Prüfung bezüglich seiner Angemessenheit, Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit;
  - g) die Festsetzung der Richtlinien für die Koordinierung und Leitung der Gesellschaften der Unternehmensgruppe;
  - h) die Ernennung und Abberufung sowie die Vergütung des Generaldirektors, der Beigeordneten der Generaldirektion und der leitenden Mitarbeiter mit Einstufung „Dirigente“;
  - i) die Ernennung und Abberufung, nach Anhören des Aufsichtsrats, der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen;
  - j) nach zwingender Anhörung des Aufsichtsrats, die Bestellung des internen Buchprüfers, aus den leitenden Mitarbeitern mit Einstufung „Dirigente“ und verwaltungstechnischer und buchhalterischer Fachkompetenz, erworben in einer entsprechenden und für eine angemessene Zeit bekleideten Verantwortungsstelle im Kredit- und Finanzsektor.
  - k) die Prüfung auf Kohärenz des Vergütungs- und Prämiensystems für Verwaltungsräte, Angestellte und freie Mitarbeiter mit der langfristigen strategischen Ausrichtung der Gesellschaft;
  - l) die eventuelle Bildung von beratenden Ausschüssen und Unternehmens-Beiräten unter Vorgabe deren Zusammensetzung, Befugnisse und Funktionsweise;
  - m) den Erwerb und die Abtretung von Beteiligungen, Unternehmen und Geschäftseinheiten die 0,1% des Nettovermögens aus dem genehmigten Jahresabschluss der Gesellschaft überschreiten sowie den Erwerb von über 10% der Geschäftsanteile mit Stimmrecht in anderen Gesellschaften;
  - n) den Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und dinglichen Rechten sowie die Errichtung von Immobilieneinheiten;
  - o) die Ausgabe von nicht wandelbaren Anleihen und von wandelbaren Anleihen in Wertpapiere anderer Gesellschaften;
  - p) den Erwerb, die Einziehung und die Verfügung eigener Aktien;
  - q) auf Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung und gemäß den von ihr festgesetzten Vorgaben, die Erhöhung des Gesellschaftskapitals und die Ausgabe von in Aktien der Gesellschaft wandelbare Anleihen; dabei werden dem Verwaltungsrat die Befugnisse über Form, Art und Beschränkung der Übertragung der neu

ausgegebenen Aktien, Rechte der Arbeitnehmer-Aktionäre und Kriterien für die Zuweisung von Aktien an das Personal der Gesellschaft zu befinden, ausdrücklich übertragen;

- r) den Rücktritt der Aktionäre in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
  - s) die Fusion durch Übernahme gemäß Art. 2505 und 2505-bis Codice Civile;
  - t) die Verlegung des Gesellschaftssitzes innerhalb der Gemeinde;
  - u) die Einrichtung und Ordnung, auch hinsichtlich der Gesellschaftszeichnung, von Zweitsitzen, Niederlassungen und Vertretungen sowie deren Verlegung und Auflösung;
  - v) die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen;
  - w) die Vorgabe der Kriterien für die Umsetzung der Anweisungen der Bankenaufsichtsbehörde.
  - z) Genehmigung, Überprüfung und Aktualisierung des Sanierungsplans sowie dessen Änderung und Aktualisierung auf Ersuchen der Banca d'Italia;
  - aa) die Verabschiedung der Änderungen, die an der Geschäftstätigkeit, der Organisationsstruktur oder der Gesellschaftsform der Gesellschaft vorzunehmen sind, und der sonstigen Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele des Sanierungsplans erforderlich sind, sowie die Beseitigung der Ursachen für das frühzeitige Eingreifen auf Verlangen der Banca d'Italia;
  - bb) eine Entscheidung, eine im Sanierungsplan vorgesehene Maßnahme zu ergreifen oder gegebenenfalls von der Durchführung einer Maßnahme abzusehen;
  - cc) Genehmigung einer Leitlinie zur Förderung von Vielfalt und Integration.
- 3) Der Verwaltungsrat berichtet dem Aufsichtsrat vierteljährlich über seine Tätigkeit und über die von der Gesellschaft und den Tochtergesellschaften durchgeführten Geschäfte die für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage von Bedeutung sind.

#### **Art. 29**

##### **Vollzugsausschuss**

- 1) Der Verwaltungsrat kann, bei gegebener operativer Komplexität und Größe, eigene Befugnisse die nicht durch Gesetz oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind, einem Vollzugsausschuss übertragen unter Vorgabe der Inhalte, Einschränkungen und Ausübungsbedingungen.  
Der Vollzugsausschuss besteht aus drei bis fünf Verwaltungsräten. Der Präsident des Verwaltungsrats kann nicht in den Vollzugsausschuss bestellt werden, kann aber den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen.  
Die eventuelle Benennung des Vollzugsausschusses bewirkt keine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse und der Verantwortung des Verwaltungsrats.  
Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Vollzugsausschusses und, für dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinen Stellvertreter.
- 2) Der Vollzugsausschuss tritt zusammen, wenn der Präsident des Ausschusses es für zweckmäßig erachtet. Die Sitzungen des Vollzugsausschusses können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mit Hilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, zu den Bedingungen aus Art. 25 der Satzung.
- 3) Der Vollzugsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der amtierenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- 4) Der Vollzugsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer oder bestellt dazu den Generaldirektor oder, auf dessen Vorschlag, einen Mitarbeiter der Gesellschaft.
- 5) Die Entscheidungen des Vollzugsausschusses werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- 6) Die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vollzugsausschusses werden durch Niederschrift im entsprechenden Protokollbuch mit Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers festgestellt.
- 7) Der Vollzugsausschuss berichtet dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich zu den übertragenen Befugnissen über den allgemeinen Geschäftsfortschritt und die absehbare Entwicklung sowie über die, wegen Umfang oder Eigenschaft, wesentlichen Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften.

#### **Art. 30**

##### **Risikoausschuss**

- 1) Der Verwaltungsrat ernennt aus seiner Mitte den Risikoausschuss mit beratender Funktion zu Risikosteuerung und betrieblichem Kontrollsystem. Der Risikoausschuss besteht aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, die nicht geschäftsführend tätig und mehrheitlich unabhängig sind; ist ein Ratsmitglied aus den Minderheitenlisten in den Verwaltungsrat gewählt, steht ihm die Ernennung in den Risikoausschuss zu.  
Die Mitglieder des Risikoausschusses müssen eine angemessene Fachkenntnis, Kompetenz und Erfahrung aufweisen, die es ihnen ermöglicht, die Risikobereitschaft der Gesellschaft in vollem Umfang zu verstehen und überwachen zu können. Der Ausschuss kann auf unternehmensexterne Advisor zurückgreifen und, wenn notwendig, direkt mit den Kontrollfunktionen Internal audit, Risk management und Compliance rücksprechen.  
Die Arbeit des Ausschusses wird von einem Präsidenten koordiniert, der aus den Reihen der unabhängigen Mitglieder gewählt wird und nicht der Präsident des Verwaltungsrats oder eines anderen Ausschusses des Verwaltungsrats sein darf.

- 2) Zusammensetzung, Mandat, Befugnisse und verfügbare Mittel des Risikoausschuss sind in einer eigenen Geschäftsordnung abgefasst, über die der Verwaltungsrat befindet.

#### **Art. 31**

##### **Übertragung von Befugnissen des Verwaltungsrats**

- 1) Unbeschadet der nicht übertragbaren Zuständigkeiten aus Gesetz und Satzung, kann der Verwaltungsrat Funktionen und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der laufenden Geschäftsführung, an Ratsmitglieder, dem Generaldirektor und, sofern bestellt, an Beigeordnete der Generaldirektion sowie an Angestellte der Gesellschaft übertragen.
- 2) Der Verwaltungsrat kann bedingte Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe jährlich an einen Kreditausschuss - bestehend aus drei bis fünf Ratsmitgliedern, davon ein Ratsmitglied mit Wohnsitz in der Region Veneto, und dem Generaldirektor mit Stimmrecht - sowie an den Generaldirektor, an weitere Beigeordnete der Generaldirektion und an andere Angestellte der Gesellschaft übertragen.
- 3) Die ausgeübten Entscheidungsbefugnisse in der Kreditvergabe werden dem Verwaltungsrat in der unmittelbar darauffolgenden Sitzung, auch für Pauschalbeträge, zur Kenntnis gebracht.

#### **Art. 32**

##### **Aufsichtsrat**

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei ausübenden Aufsichtsräten, darunter der Präsident, und zwei Ersatzräten, die alle von der ordentlichen Hauptversammlung bestellt werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats muss ein angemessenes Maß an Diversifizierung widerspiegeln, wobei unter anderem die Vielfalt der Geschlechter in dem Maße gewährleistet sein muss, wie es die geltenden Gesetze und Verordnungen vorsehen, wobei in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen in jedem Fall die Anwesenheit mindestens eines Mitglieds eines anderen als des am stärksten vertretenen Geschlechts gewährleistet sein muss.
- 2) Die Aufsichtsräte bleiben drei Geschäftsjahre im Amt und scheiden mit der Hauptversammlung die zum letzten Jahresabschluss des Mandats beschließt. Die Aufsichtsräte können wiedergewählt werden. Die Ablöse bei Ablauf des Mandats wird mit der Neubildung des Aufsichtsrats rechtskräftig. Bei Ableben, Rücktritt oder Amtsverlust gilt Art. 33 der Satzung.
- 3) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen im Register der Abschlussprüfer sein und die Anforderungen an Ehrenhaftigkeit, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen sowie die Kriterien der Befähigung zum Nachweis ihrer Eignung für das Amt und der Korrektheit ihres persönlichen und beruflichen Verhaltens in der Vergangenheit erfüllen und die für die wirksame Ausübung des Amtes erforderliche Zeit aufwenden, wie es das Gesetz, einschließlich der Verordnungen und Satzungen, vorsieht.
- 4) Außer bei Hinderungsgrund nach Gesetz, kann in den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht gewählt werden, wer
  - a) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan einer anderen Bank angehört, Berufsverbände ausgenommen;
  - b) einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines anderen Unternehmens angehört das im unmittelbaren Wettbewerb mit der Gesellschaft steht;
  - c) mit der Gesellschaft oder mit einer von ihr kontrollierten oder mit ihr verbundenen Gesellschaft ein Arbeitsverhältnis unterhält;
  - d) Gesellschaftsämter, Aufsichtsmandate ausgenommen, in Tochtergesellschaften der Bankengruppe oder in mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen bekleidet;
  - e) die zulässige Anzahl an Verwaltungs- und Aufsichtsräten in Drittgesellschaften überschreitet: die zulässige Anzahl ist durch Beschluss der Hauptversammlung in einer eigenen Regelung abgefasst und berücksichtigt die Art des Amtes und die Eigenschaft und Größe des Unternehmens. Davon unbeschadet bleibt eine gegebenenfalls strengere Begrenzung der Ämterhäufung durch Gesetz oder Bankenaufsichtsbehörde aufrecht.

Die Vollendung des siebzigsten Lebensjahrs ist Hinderungsgrund für die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat und bewirkt für das Ratsmitglied im Amt den Mandatsverfall anlässlich der Hauptversammlung die der erreichten Altersgrenze unmittelbar folgt.

- 5) Die Hauptversammlung kann die Aufsichtsräte nur bei rechtem Grund abberufen; der Widerruf des Mandats muss durch Gerichtsentscheid, unter Anhörung des Betroffenen, bestätigt werden.
- 6) Die Aufsichtsräte sind gehalten sachkundig zu handeln. In Anbetracht der von ihnen ausgeübten Funktion und der damit verbundenen Obliegenheiten, wird für die Aufsichtsräte mit Wohnsitz in der Provinz Bozen das vollständige Verständnis der italienischen und deutschen Sprache, in Bezug auf die Tätigkeit der Gesellschaft und die für die Ausübung des Mandats erforderliche fachliche Qualifikation, vorausgesetzt; der Nachweis der Sprachkenntnisse wird von den einzelnen Ratsmitgliedern durch Selbsterklärung, wie von der Gesellschaft vorgegeben, erbracht.
- 7) Die Mitgliederversammlung setzt die jährliche Vergütung der ordentlichen Aufsichtsräte für die gesamte Dauer ihres Mandats sowie die Höhe der Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und der bestellten Ausschüsse fest
- 8) Die Aufsichtsräte haben Anspruch auf Vergütung der in Ausübung ihres Mandats getragenen Kosten.

- 9) Für die Ernennung oder Ersetzung seiner Mitglieder gemäß Artikel 33 obliegt es dem Aufsichtsrat:
  - a) vorab seine als optimal erachtete qualitative und quantitative Zusammensetzung zu bestimmen und die Gesellschafter rechtzeitig darüber zu informieren, wobei er das theoretische Profil der für diese Zwecke als geeignet erachteten Kandidaten bestimmt und begründet;
  - b) in der Folge zu überprüfen, dass die als optimal erachtete qualitative und quantitative Zusammensetzung der tatsächlichen Zusammensetzung entspricht, die sich aus dem Ernennungsprozess ergibt;

### **Art. 33**

#### **Wahl des Aufsichtsrats und Ersatz der Aufsichtsräte**

- 1) Die Hauptversammlung wählt den Aufsichtsrat aus Kandidatenlisten, die von den Aktionären eingereicht werden.
- 2) Die Kandidatenlisten können von einem oder mehreren Aktionären eingereicht werden die, gemeinsam, mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals halten - oder den geringeren Mindestanteil, sofern ein solcher durch Gesetz oder Bankenaufsicht vorgegeben wird - und in der wählenden Hauptversammlung stimmberechtigt sind.
- 3) Die Kandidatenlisten müssen mit Unterschrift der Einreicher, bei sonstigem Ausschluss, am Rechtssitz der Gesellschaft, mindestens fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung in einziger oder in erster Einberufung hinterlegt werden. Jeder Einreicher unterzeichnet die Liste mit notariell beglaubigter Unterschrift oder in Gegenwart eines eigens vom Verwaltungsrat beauftragten Angestellten der Gesellschaft  
Jeder Aktionär kann nur eine Kandidatenliste zur Einreichung unterzeichnen; bei Nichtbeachtung wird seine Unterschrift keiner Liste zugeordnet
- 4) Die Kandidatenlisten müssen mit den Personalien der einreichenden Aktionäre und der Anzahl der von ihnen gehaltenen Aktien angemerkt sowie mit dem Nachweis der Aktieninhaberschaft und mit jeder weiteren gesetzlich, aufsichtsrechtlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Angabe ergänzt sein.
- 5) Die Listen sind in zwei Abschnitte unterteilt – der erste, für die Kandidaten für das Amt als effektives Aufsichtsratsmitglied und der zweite, für die Kandidaten für das Amt als Ersatz-Aufsichtsratsmitglied – und müssen, in fortlaufender Numerierung, gleich viele Kandidaten beinhalten wie Aufsichtsräte zu ernennen sind. Der Präsidentschaftskandidat ist in der Liste an erster Stelle eingetragen. In jedem Abschnitt der Liste muss eine Anzahl von Kandidaten vertreten sein, die dem am wenigsten vertretenen Geschlecht angehören, so dass innerhalb dieses Abschnitts die geschlechtsspezifische Vielfalt zumindest in dem von den geltenden Rechtsvorschriften geforderten Mindestmaß gewahrt bleibt.

Mit jeder Liste müssen umfassende Angaben zur Person und beruflichen Qualifikation der Kandidaten hinterlegt und die ausgeübten Gesellschaftsmandate offengelegt werden; gleichfalls muss der Liste die Erklärung eines jeden Kandidaten beiliegen, mit welcher er die Kandidatur annimmt und eigenverantwortlich erklärt, dass kein Umstand der Unvereinbarkeit oder Nichtwählbarkeit gegeben ist und dass die Voraussetzungen zur Amtsausübung wie durch Gesetz, Aufsichtsbehörde und Satzung der Gesellschaft vorgegeben, erfüllt sind.  
Jeder Kandidat kann, bei sonstiger Unwählbarkeit, in nur einer Liste eingetragen sein.

- 6) Die Listen die unter Nichtbeachtung der vorangegangenen Bestimmungen vorgelegt werden, gelten als nicht eingereicht.
- 7) In der Versammlung wählen die Aktionäre die von ihnen bevorzugte Liste, ohne diese abändern oder ergänzen zu können oder für mehr als eine Liste stimmen zu können.
- 8) Für die Wahl des Aufsichtsrats wird wie folgt vorgegangen:
  - a) Falls mehrere Listen eingereicht worden sind, gelten aus der meistgewählten Liste (die „Mehrheitsliste“), der Reihenfolge der Eintragung nach, der Präsident, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt.
  - b) Aus der Liste die die zweithöchste Anzahl von Vorzugsstimmen erhält, sofern diese mindestens 1% (ein Prozent) des Gesellschaftskapitals darstellen (die Minderheitsliste), gelten der Reihenfolge der Eintragung nach, ein effektives Aufsichtsratsmitglied und ein Ersatz-Aufsichtsratsmitglied als ernannt. Die Minderheitsliste darf weder direkt noch indirekt mit den Einreichern der Mehrheitsliste verbunden sein.  
Falls keine Minderheitsliste die erforderliche Mindestanzahl von Vorzugsstimmen erhält oder falls nur eine Liste eingereicht worden ist, werden der Präsident, die effektiven Aufsichtsräte und die Ersatz-Aufsichtsräte aus der Mehrheits- oder aus der einzigen Liste ernannt.
  - c) Bei Stimmengleichheit zwischen Listen oder Einzelkandidaturen wählt die Versammlung mittels Stichwahl mit relativer Stimmenmehrheit.
  - d) Wenn der auf diese Weise gebildete Aufsichtsrats die Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 1 über das Geschlechterverhältnis nicht erfüllt, wird der aus der Mehrheitsliste letzte gewählte Kandidat durch den ersten nicht gewählten Kandidaten derselben Liste, der dem am wenigsten vertretenen Geschlecht angehört, oder, falls dies nicht der Fall ist, durch den ersten nicht gewählten Kandidaten der nachfolgenden Listen ersetzt. Sollte dies nicht möglich sein, beschließt die Versammlung, ohne Listenwahl, mit relativer Stimmenmehrheit unter geeigneten Kandidaten den Austausch des letzt gewählten effektiven Aufsichtsrats der Mehrheitsliste.

- e) Wird innerhalb der Frist keine gültige Liste eingereicht, werden alle zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder mit relativer Mehrheit ohne Listenzwang aus dem Kreis der direkt auf der Hauptversammlung vorgeschlagenen Kandidaten ernannt. In jedem Fall bleibt die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 1 über die Ausgewogenheit und die Vielfalt
- 9) Fällt der Präsident des Aufsichtsrats aus, rückt an dessen Stelle, bis zur Ergänzung des Rats gemäß Art. 2401 Codice Civile, der Ersatz-Aufsichtsrat aus derselben Liste nach, aus welcher der Präsident ernannt worden ist.
- 10) Fällt ein effektiver Aufsichtsrat aus, rückt an dessen Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung, der Ersatz-Rat aus derselben Liste nach, aus welcher der zu ersetzende ernannt worden ist. Falls nur eine Kandidatenliste eingereicht worden ist, rücken die Ersatz-Aufsichtsräte in der Reihenfolge ihrer Eintragung in der Liste nach.
- 11) Wenn es nicht möglich ist, alle fehlenden ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder zu ersetzen, oder wenn es nicht möglich ist, die von Artikel 32 Absatz 1 über die Ausgewogenheit der wird eine Hauptversammlung einberufen, um den Aufsichtsrat zu ergänzen und mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheiten ohne Listenbeschränkungen zu wählen. Die Amtszeit der neu ernannten Mitglieder endet mit der Amtszeit der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder.

#### **Art. 34**

##### **Pflichten des Aufsichtsrats**

- 1) Der Aufsichtsrat wacht über:
  - a) die Einhaltung der durch Gesetz, Aufsichtsbehörden und Satzung vorgesehenen Bestimmungen;
  - b) die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Geschäftsführung;
  - c) die Angemessenheit der organisatorischen, verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Aufbauordnung und deren konkrete Umsetzung;
  - d) die Angemessenheit und Funktionalität des internen Kontrollsystems und insbesondere der Risikoüberwachung einschließlich Kapital-Adäquanz-Verfahren (ICAAP);
  - e) die Angemessenheit der in ihrer Führungs- und Koordinationsfunktion von der Gesellschaft erlassenen Anweisungen an die Tochtergesellschaften;
  - f) die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Handlungen und Vorfälle.
- 2) Der Aufsichtsrat stellt insbesondere die angemessene Koordinierung aller Funktionen und Strukturen des internen Kontrollsystems, einschliesslich der mit der gesetzlichen Abschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sicher und veranlasst, im Bedarfsfall, die geeigneten Korrekturmaßnahmen. Zu diesem Zweck tauschen der Aufsichtsrat und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Verzögerung alle für ihre jeweilige Funktion wesentlichen quantitativen und qualitativen Daten aus.
- 3) Der Aufsichtsrat wacht überdies über die Einhaltung der von der Gesellschaft angewandten Regeln zur transparenten Geschäftsgebarung sowie über die korrekte Abwicklung der Geschäfte mit verbundenen Personen und Unternehmen im Sinne der Aufsichtsregelung und berichtet dazu im Jahresbericht an die Hauptversammlung.
- 4) Der Aufsichtsrat nutzt die Informationsflüsse des internen Kontrollsystems und kann bei der Durchführung der notwendigen Ermittlungen und Prüfungen auf die Stellen und Strukturen des internen Kontrollsystems zurückgreifen sowie jederzeit Inspektionen und Kontrollhandlungen, auch einzeln, vornehmen.
- 5) Der Aufsichtsrat kann bei den Verwaltungsräten Auskunft über den Verlauf der Geschäftstätigkeit, auch der Tochtergesellschaften, oder zu bestimmten Geschäften nachfragen. Der Aufsichtsrat kann zudem Informationen über die Verwaltungs- und Kontrollsysteme und den allgemeinen Verlauf der Geschäftstätigkeit bei den Gesellschaftsorganen der Tochtergesellschaften einholen.
- 6) Der Verwaltungsrat informiert ohne Verzug die Bankenaufsichtsbehörde über alle Fakten und Tatsachen, von denen er Kenntnis erhält und die eine Unregelmäßigkeit in der Führung der Gesellschaft oder einen Verstoß gegen die Vorschriften für die Ausübung der Bankentätigkeit darstellen könnten.
- 7) Unbeschadet der Pflicht aus vorangehendem Abs. 6, meldet der Aufsichtsrat dem Verwaltungsrat die eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, fordert die geeigneten Korrekturmaßnahmen ein und überprüft deren Wirksamkeit im Laufe der Zeit.
- 8) Der Aufsichtsrat bezieht Stellung bei der Ernennung der Leiter der internen Kontrollfunktionen und in jeder Entscheidung zu wesentlichen Aspekten des internen Kontrollsystems.
- 9) Der Aufsichtsrat berichtet anlässlich der Feststellung des Jahresabschlusses über ihre Überwachungstätigkeit und, sofern gegeben, die festgestellten Unterlassungen und getätigten Beanstandungen.
- 10) Die Teilnahme der Aufsichtsräte an den Hauptversammlungen und an den Sitzungen des Verwaltungsrats und, sofern benannt, des Vollzugausschusses ist verpflichtend.



## **Art. 35**

### **Sitzungen des Aufsichtsrats**

- 1) Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Präsidenten des Aufsichtsrats und mindestens alle neunzig Tage.
- 2) Der Aufsichtsrat ist mit Anwesenheit der absoluten Mehrheit der ordentlichen Aufsichtsräte beschlussfähig; der Aufsichtsrat beschließt mit Mehrheit der Anwesenden.
- 3) Der Präsident des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter leitet die Aufsichtsratssitzungen.  
Der Präsident sichert:
  - a) die Wirksamkeit der Debatte indem er darauf achtet, dass der Rat aus einer angemessenen Dialektik heraus und mit dem effektiven Beitrag aller Aufsichtsräte beschließt;
  - b) allen Ratsmitgliedern rechtzeitig angemessene Informationen und Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten zu;
  - c) das Selbstbewertungsverfahren des Aufsichtsrats nach Grundsätzen der Effizienz und unter Berücksichtigung der Komplexität der Ratshandlungen und fordert die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen zur Behebung eventuell festgestellter Schwachpunkte ein.
- 4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Tele- oder Videokonferenz oder mit Hilfe ähnlicher elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Funktionstüchtigkeit des Rats sowie der Grundsatz des guten Glaubens und der Gleichbehandlung beachtet wird und unter der besonderen Voraussetzung dass die Identität aller Teilnehmer mit Sicherheit festgestellt werden kann und diese sich an der Sitzung beteiligen, Dokumente einsehen, empfangen und bearbeiten können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gilt für die Abhaltung der Sitzung der Standort, der in der Einberufung angegeben wird, an dem sich der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Schriftführer befinden. Das Sitzungsprotokoll, das vom Präsidenten in derselben Sitzung verlesen wird, enthält die Erklärung der genauen Übereinstimmung der Niederschrift mit den behandelten Themen und muss von den anwesenden Aufsichtsräten bei der erstmöglichen Gelegenheit unterschrieben werden.
- 5) Die Mitteilungen an den Aufsichtsrat, außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, soweit bestellt, erfolgen schriftlich an den Präsidenten des Aufsichtsrats.

## **Art. 36**

### **Wirtschaftsprüfung**

- 1) Die Abschlussprüfung der Gesellschaft obliegt einer eingetragenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie vom Gesetz vorgesehen.

## **Art. 37**

### **Generaldirektion**

- 1) Die Generaldirektion besteht aus dem Generaldirektor und den vom Verwaltungsrat mit absoluter Stimmenmehrheit der amtierenden Ratsmitglieder, beigeordneten Direktoren. Alle Mitglieder müssen die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften erfüllen.
- 2) Die Befugnisse der Direktoren der Generaldirektion sind vom Verwaltungsrat festgesetzt.

## **Art. 38**

### **Befugnisse des Generaldirektors**

- 1) Dem Generaldirektor sind Weisungsgewalt, Durchführungssteuerung und Überwachung im Rahmen der ihm erteilten Befugnisse und gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats übertragen; er besorgt hierbei alle ordentlichen Geschäfte der Gesellschaft, entscheidet bedingt im Bereich der Kreditgewährung, der Ausgaben und des Finanzgeschäfts, steht der Unternehmensorganisation und der Vertriebsstruktur vor, steuert das Dienstleistungsgeschäft und besorgt die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und, falls ernannt, des Vollzugausschusses sowie die Dringlichkeitsbeschlüsse gemäß Art. 23 der Satzung.
- 2) Der Generaldirektor ist der Leiter des Personals und der Verwaltungsstruktur.
- 3) Der Generaldirektor ist für die Ausübung seiner Befugnisse dem Verwaltungsrat gegenüber verantwortlich.
- 4) Der Generaldirektor leitet selbständig die Rechtsverfahren zur Sicherstellung des Forderungseinzugs ein; dabei vertritt er die Gesellschaft vor Gericht, ernennt die Rechtsanwälte und erteilt die entsprechenden Prozessvollmachten.
- 5) Der Generaldirektor unterbreitet den Kollegialorganen Vorschläge und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und des Vollzugausschusses, sofern bestellt, teil.
- 6) In der Umsetzung seiner Befugnisse setzt der Generaldirektor die ihm beigeordneten Direktoren der Generaldirektion ein.
- 7) Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor in allen Befugnissen durch den rangnächsten beigeordneten Direktor, und bei Gleichheit unter diesen, durch den dienstälteren beigeordneten Direktor vertreten.



## **Abschnitt IV Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung**

### **Art. 39**

#### **Vertretungsbefugnisse und Gesellschaftszeichnung**

- 1) Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, sowohl in der ordentlichen als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, einschließlich Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren, sowie die freie Gesellschaftszeichnung stehen dem Präsidenten zu und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinem Stellvertreter.
- 2) Dritten gegenüber gilt die Unterschrift des Stellvertreters des Präsidenten als Nachweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
- 3) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die Vertretung der Gesellschaft und die freie Gesellschaftszeichnung an einzelne Ratsmitglieder übertragen.
- 4) Der Verwaltungsrat kann außerdem für bestimmte Handlungen oder Kategorien von Handlungen, die bedingte Gesellschaftszeichnung an den Generaldirektor, an „Dirigenti“ und an Mitarbeiter der Gesellschaft übertragen.
- 5) Der Verwaltungsrat kann nach Notwendigkeit, für bestimmte Handlungen Mandate und Vollmachten an Personen die nicht der Gesellschaft angehören, übertragen.

## **Abschnitt V Jahresabschluss der Gesellschaft**

### **Art. 40**

#### **Bilanz**

- 1) Das Geschäftsjahr schließt zu jedem 31. Dezember.
- 2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahrs erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Bilanzbericht gemäß den gesetzlichen Auflagen.

### **Art. 41**

#### **Gewinnverteilung**

- 1) Der Reingewinn aus dem genehmigten Jahresabschluss wird wie folgt verteilt:
  - a) an die gesetzliche Rücklage, in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe;
  - b) an die Aktionäre als Dividende in der von der Hauptversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrats, festgesetzten Höhe.
- 2) Der eventuelle Restbetrag wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats zur Bildung oder Aufstockung weiterer Rücklagen verwendet.

## **Abschnitt VI Auflösung der Gesellschaft und Liquidation**

### **Art. 42**

#### **Auflösung und Liquidation**

- 1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Hauptversammlung die Liquidatoren, setzt deren Befugnisse und die Vorschriften für die Liquidation fest und verfügt die Verwendung der sich aus der Abschlussbilanz ergebenden Aktiva.
- 2) Die Verteilung der verfügbaren Mittel an die Aktionäre erfolgt im Verhältnis zur jeweiligen Aktienbeteiligung.

## **Abschnitt VII Übergangsbestimmungen**

### **Art. 43**

#### **Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Wahl der Ratsmitglieder und Ersatz bei Ausfall im Laufe des Geschäftsjahrs. Wahl eines Vizepräsidenten.**

- 1) Ab Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und bis zur Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 bleiben, sofern die Hauptversammlung gemäß Art. 20, Abs. 1 der Satzung den Verwaltungsrat in 11 oder 12 Ratsmitgliedern festgesetzt hat, bei Wahl und Kooptation gemäß Art. 21 und 22 der Satzung mindestens drei Sitze im Verwaltungsrat den Kandidaten vorbehalten, die seit mindestens drei Jahren in der Region Veneto ansässig sind; davon muss mindestens ein Kandidat die Unabhängigkeitsauflagen aus Art. 20, Abs. 5 der Satzung erfüllen.
- 2) Bis zur Genehmigung des Geschäftsberichts zum 31.12.2022, wird mindestens ein Vizepräsident aus den Reihen der, in der Region Veneto ansässigen Ratsmitglieder gewählt.